



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 12 09 63, 01010 Dresden

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (351) 4243-0
Telefax: +49 (351) 4243-5440
E-Mail: sb1-drd@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 12.08.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3561704

521ppw/026-2026#016

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ Bahnhofstraße Schkeuditz (km 104,76), EÜ Fußweg (km 104,933), Stützwand (km 104,772 bis km 104,943)“, Bahn-km 104,761 bis 104,943 der Strecke 6403 Magdeburg Hbf – Halle (S) Hbf – Leipzig Messe Süd in Schkeuditz

Bezug: Antrag vom 30.06.2026, Az. V.II-SO-L-K, T.016065574

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG.

Das Vorhaben hat Maßnahmen zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Bahnhofstraße bei km 104,761 sowie den Teilrückbau mit anschließender Verfüllung der EÜ Fußweg bei km 104,93 und den Neubau des Ersatzbauwerkes der bahnrechten Stützwand zwischen beiden Anlagen zum Gegenstand.

Hausanschrift:
August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden
Tel.-Nr. +49 (351) 4243-0
Fax-Nr. +49 (351) 4243-5440

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch.

Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der Flächenbedarf des Vorhabens umfasst insgesamt 51.700 m², wovon anlagebedingt keine Inanspruchnahme erfolgt. Die Rückbaufläche wird mit 200 m² angegeben. Das Aushubvolumen beträgt 6.700 m³, abzüglich technischer Substrate 4.820 m³.

Die Dauer der Bautätigkeiten wird mit 294 Tagen angegeben innerhalb derer 10 Sprengungen erforderlich werden.

Das Vorhaben kumuliert nicht mit anderen beantragten oder bestehenden (zugelassen oder realisiert) Vorhaben (§ 11 Abs. 1 UVPG).

Bodenbewegungen erfolgen in einem Umfang von 11.720 m³. Die bauzeitliche Versiegelung von Boden umfasst 1.010 m², die bauzeitliche Befestigung von Flächen 30.220 m².

Vegetation wird bauzeitlich auf einer Fläche von 30.220 m² in Anspruch genommen.

Für die dauerhafte Einleitung / gesammelte Versickerung von Wasser in das Grundwasser werden max. 0,9 l/s benannt.

Infolge der Bautätigkeiten fallen teerhaltige Produkte und Stahlbauteile mit schwermetallhaltigem Schutzanstrich als Abfälle i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz an. Die geschätzte Menge der Bauabfälle nach AW 17 wird mit insgesamt 13.050 t angegeben, wovon 9.120 t als nicht-gefährliche mineralischen Bauabfälle nach AW 17 05 klassifiziert werden können. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung Treib- und Schmierstoffen, Gasen oder anderen brennbaren bzw. explosiven Stoffen (auch bauzeitlich) sowie Betankungen auf der Baustelle bzw. der Betriebsanlage. Betriebsbedingt sind jährlich 20 t nicht-gefährlicher betriebsbedingten Abfälle infolge des Vorhabens zu erwarten.

Bauzeitlich oder abrissbedingt sind Verbrennungsemissionen und sonstige Staubemissionen mit dem Vorhaben verbunden. Zudem auch Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung sowie bauzeitliche Erschütterungen.

Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Daher kann die Prüfung in der ersten Stufe beendet werden.

3 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin UI 1.1 – Erläuterungsbericht, UI 2.1 – Übersichtskarte, UI 2.2 – Übersichtslageplan, UI 3.3 – Lageplan, UI 4.1 – Bauwerksverzeichnis, UI 5.1 und 5.3 – Grunderwerbsplan, UI 6.1 – Grunderwerbsverzeichnis, UI 7 – Bauwerkspläne, UI 8 – Verkehrsanlagen / Straßenbau, UI 9 – Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne, UI 11 – Landschaftspflegerischer Begleitplan, UI 12 – Fachbeitrag Artenschutz, UI 13 – Untersuchungen zu Schall- und Erschütterungen, UI 14 – Unterlage zu wasserrechtlichen Sachverhalten, UI 15 – Geotechnische Berichte, UI 16 – Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept sowie Formblatt U3 als ergänzende Unterlage ergibt sich nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe, dass keine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, da

keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Dresden, August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig